

Abt. 2 z.K. und Verbleib

**Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

**Antwort**

des Thüringer Innenministeriums

**Zwei Jahre Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)**

Die **Kleine Anfrage 204** vom 12. Januar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Seit zwei Jahren ist das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Für das erste halbe Jahr nach Inkrafttreten wurden in Drucksache 4/4361 Wirksamkeit und Defizite der Umsetzung des Informationsanspruchs des Bürgers durch das Gesetz hinterfragt. Hiermit soll die parlamentarische Evaluation fortgesetzt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Informationsauskunft nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes bei Behörden des Freistaats gestellt (bitte die jeweilige Anzahl der Anträge pro Behörde für die Jahre 2008 und 2009 getrennt auflisten)?
2. Auf welchen Wegen wurden die Anträge eingereicht (bitte Antwort nach Anteil der jeweiligen Antragsform qualifizieren und für die Jahre 2008 und 2009 getrennt auflisten)?
3. In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Informationsauskunft verweigert (bitte für die Jahre 2008 und 2009 getrennt auflisten)?
4. Mit welchen Begründungen wurde in wie vielen Fällen der Informationsanspruch verneint?
5. In wie vielen Fällen wurde lediglich eine teilweise Auskunft gewährt (bitte für die Jahre 2008 und 2009 getrennt auflisten)?
6. Aus welchen Gründen wurde eine vollständige Auskunft jeweils verweigert?
7. In wie vielen Fällen wurde Widerspruch wegen fehlender oder unvollständiger Information eingelegt (bitte jeweils für die Jahre 2008 und 2009 getrennt auflisten)?
8. Wie wurden die Widerspruchsverfahren entschieden?
9. In wie vielen Fällen wurden Verpflichtungsklagen wegen fehlender oder unvollständiger Information erhoben (bitte jeweils für die Jahre 2008 und 2009 getrennt auflisten)?
10. Wie wurden die Klageverfahren entschieden?
11. Welche Beschwerden gab es darüber hinaus, gegebenenfalls durch Medienvertreter oder Journalisten, im Zusammenhang mit Auskünften nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz?

12. Wie lange dauerte die Beantwortung der Anträge in den Fällen, in denen ein Informationsanspruch bejaht wurde (bitte Antwort qualifizieren nach Anteil der Antworten binnen einer Woche, binnen zwei Wochen, binnen einem Monat, binnen zwei Monate, länger als drei Monate und jeweils für die Jahre 2008 und 2009 getrennt auflisten)?

13. Welche Gebühren wurden für die Auskunft erhoben (bitte Antwort qualifizieren in Form einer tabellarischen Staffelung und jeweils für die Jahre 2008 und 2009 getrennt auflisten)?

14. In welcher Form wurde die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten durch das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz einmalig und laufend informiert?

15. Welchen Novellierungsbedarf in der gesetzlichen Grundlage sieht die Landesregierung und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das Thüringer Innenministerium hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. März 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Behörde	2008	2009
Thüringer Innenministerium	1	2
Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz		3
Landeskriminalamt		1
Thüringer Landesverwaltungsamt	1	3
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	1	
Thüringer Finanzministerium	2	1
Finanzamt Erfurt	13	12
Finanzamt Gera		1
Finanzamt Jena	1	
Thüringer Liegenschaftsmanagement (Landesbetrieb)		1
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr	2	
Landesamt für Bau und Verkehr	1	
Straßenbauamt Nordthüringen	1	
Thüringer Justizministerium	1	
Amtsgericht Weimar		1
Staatsanwaltschaft Mühlhausen		1
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	1	
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie		2
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	1	
Staatliches Schulamt Rudolstadt		2

Zu 2.:

Form der Antragstellung	2008	2009
per Brief	25	26
per Fax		3
per Mail		
fernmündlich	1	1

Zu 3.:

2008: 15

2009: 18

Zu 4.:

§§	Grund	Anzahl
§ 1 Abs. 2 ThürIFG	Es ist kein Identitätsnachweis beigelegt worden.	1
§ 1 Abs. 3 Nr. 1 ThürIFG	Anspruch besteht unter anderem nicht gegenüber Organen der Rechtspflege.	2
§ 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG	Anspruch besteht unter anderem nicht für Informationen aus laufenden Verfahren.	12
§ 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG kombiniert mit § 1 Abs. 1 S. 1 ThürIFG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 IFG	Anspruch besteht nicht für Informationen aus laufenden Verfahren und wegen fehlender Zuständigkeit der Behörde.	1
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürIFG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 IFG kombiniert mit § 1 Abs. 1 S. 1 ThürIFG in Verbindung mit § 6 S. 2 IFG	Vorrang anderer Regelungen, die den Zugang zu amtlichen Informationen regeln und der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen darf nur bei Einwilligung des Betroffenen gewährt werden.	1
§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürIFG in Verbindung mit § 3 Nr. 4 IFG	Das Steuergeheimnis Dritter war zu wahren.	10
§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürIFG in Verbindung mit § 3 Nr. 8 IFG	Anspruch besteht unter anderem nicht gegenüber den Ämtern für Verfassungsschutz.	4
§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürIFG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 IFG	Fehlende Zuständigkeit der Behörde	1
§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürIFG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 IFG	Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die Information verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann	1

Zu 5.:

2008: 3

2009: 2

Zu 6.:

Eine vollständige Auskunft wurde aus nachfolgenden Gründen nicht erteilt:

- gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, da die amtliche Information nicht vorlag,
- gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG, da der Schutz personenbezogener Daten entgegenstand,
- in einem Fall kombiniert gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG und § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG, da der Anspruch Informationen aus einem laufenden Verfahren betraf und der Schutz personenbezogener Daten entgegenstand und
- in einem Fall kombiniert aus den Ablehnungsgründen § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 d, Nr. 4, Nr. 6 IFG, da das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden haben konnte, die Informationen einem besonderen Amtsgeheimnis unterlagen und das Bekanntwerden der Information geeignet gewesen wäre, fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

Zu 7.:

Es wurde in keinem Fall ein Widerspruch eingelegt.

Zu 8.:

Da solche Rechtsmittel nicht eingelegt wurden, gibt es auch keine Entscheidungen über diese.

Zu 9.:

2008: 1

2009: 0

Zu 10.:

Die Verpflichtungsklage aus dem Jahr 2008 wurde in erster Instanz abgewiesen. Gegen das Urteil wurde seitens des Klägers Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, über den noch nicht entschieden ist.

Zu 11.:

Im Jahr 2008 beschwerte sich ein Journalist mündlich über die Bearbeitungszeit in einem Finanzamt.

Aktuell gibt es ein Verfahren bei der Bürgerbeauftragten, die durch einen Bürger angerufen wurde, nachdem sein Auskunftersuchen mit der Begründung abgelehnt wurde, das ThürIFG sei nicht einschlägig.

Zu 12.:

Antwort erteilt binnen	2008	2009
einer Woche	1	2
zwei Wochen	5	9
einen Monat	4	
zwei Monaten	1	
länger als drei Monate		1

Zu 13.:

Es ist nur einmal im Jahr 2008 eine Gebühr in Höhe von fünf Euro und in einem Fall im Jahr 2009 eine Gebühr in Höhe von 36,47 Euro erhoben worden, wobei sich die Gebühr im zweiten Fall aufgrund der Anzahl der angefertigten Kopien ergab.

Zu 14.:

Der Gesetzestext wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2007 veröffentlicht und ist jederzeit im Serviceportal Thüringen unter der Rubrik "Landesrecht Thüringen" abrufbar. Das Gesetzgebungsverfahren sowie das Inkrafttreten des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes war durch die Medien in Form wiederholter Berichterstattung begleitet worden.

Zu 15.:

Die Landesregierung hat sich vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mehrerer Bundesländer und des Bundes zur Einführung eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit entschlossen. Diese Aufgabe soll durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen werden. Darüber hinaus wird eine Evaluation des ThürIFG unter Beteiligung aller betroffenen Behörden durchgeführt werden, um die aus der praktischen Anwendung gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz in Thüringen zu eruieren und bei Bedarf in der Novellierung zu berücksichtigen.

In Vertretung

Geibert  
Staatssekretär